

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Verlängerung von Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 7 der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 01.10.2020 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen wird die Angabe „09.10.2020“ durch die Angabe „16.10.2020“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 10.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 16.10.2020 außer Kraft.

Gründe:

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen hat sich in der Stadt Schweinfurt seit dem Erlass einer Allgemeinverfügung vom 02.10.2020 nicht wesentlich verändert.

Laut Mitteilung des Robert-Koch-Instituts liegt die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt derzeit bei 41,2 (Stand: 09.10.2020, 0 Uhr). Dieser Wert ist im Vergleich zum 02.10.2020 sogar noch angestiegen. Das Staatliche Gesundheitsamt am Landratsamt Schweinfurt empfiehlt daher, die bereits durch Allgemeinverfügung vom 02.10.2020 getroffenen Maßnahmen zunächst um eine Woche zu verlängern. Nach wie vor gilt, dass das Infektionsgeschehen keinen bestimmten Infektionsherden zugeordnet werden kann.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist seit Inkrafttreten der 7. BayIfSMV am 02.10.2020 § 25 Abs. 1 und 2 der 7. BayIfSMV.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 02.10.2020 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 09.10.2020
STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat